

## 06/2017

### **Erste Strom-Kunden müssen den Einbau von Smart-Meter-Geräten zahlen**

Einige Haushalte müssen seit Jahresbeginn den Einbau sogenannter Smart Meter (offiziell: "intelligente Messsysteme") dulden. Die Geräte ermitteln den Stromverbrauch und versenden die erhobenen Daten. Mit einem Smart Meter kommen höhere Kosten auf Sie zu. Zur ersten tatsächlichen Installation kommt es voraussichtlich Ende 2017.

Das Wichtigste in Kürze:

- Ab 2017 fallen Sie unter die gesetzliche Einbaupflicht, wenn Sie im Haushalt jährlich mehr als 10.000 Kilowattstunden Strom verbrauchen oder eine Strom erzeugende Anlage (etwa Photovoltaik) mit mehr als sieben Kilowatt Nennleistung haben.
- Ab 2018 können auch kleinere Neuanlagen betroffen sein, ab 2020 alle Stromverbraucher.
- Sie müssen sich nicht um den Einbau bemühen. Die Firmen, die die Zähler betreiben und warten, gehen auf die Haushalte zu.
- Für den Betrieb eines Smart Meters fallen jährliche Kosten an, für die es gesetzliche Obergrenzen gibt. Auch ein eventuell nötiger Umbau des Zählerschranks kann Kosten verursachen.
- Soweit der Einbau eines Smart Meters nicht vorgesehen ist, erhalten alle Haushalte bis zum Jahr 2032 zumindest digitale Stromzähler (im Fachjargon "moderne Messeinrichtungen"), die nicht ins intelligente Stromnetz (Smart Grid) eingebunden sind.

### **Aus der Rechtsprechung: Mehrere Mietklauseln hebeln sich aus**

Mehrere Regelungen zu Renovierungen in einem Mietvertrag können sich gegenseitig aushebeln. Darauf machte jetzt der Deutsche Anwaltverein aufmerksam. So könne ein Vermieter nicht gleichzeitig vorgeben, dass der Mieter beim Auszug die Wohnung renoviert zurückgeben muss und zum anderen während der Mietzeit regelmäßige Schönheitsreparaturen vornehmen soll.

### **Gurtpflicht**

Zum 1. Februar wird ein Bußgeld fällig, wenn Autofahrer Rollstuhlnutzer befördern und sich nicht an die erweiterte Gurtpflicht halten. Sowohl der Rollstuhl als auch der Nutzer müssen in einem speziellen Rückhaltesystem gesichert sein. Die Regelung gilt nach Regierungsangaben seit Juni 2016, wird aber erst jetzt geahndet: Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld zwischen 30 und 35 Euro.

### **Seniorensseminar v. 16.05.-18.05.2017 in Stolberg /Harz**

Das Seminar ist ausgebucht.

#### **Achtung: Korrektur unserer Meldung bezüglich Abgabe der Steuererklärung!**

In unserer Ausgabe Senioren AKTUELL 04/2017 unter der Rubrik "Was ändert sich u.a. in 2017" haben wir auf die verlängerte Abgabefrist bei der Steuererklärung hingewiesen. Tatsächlich tritt diese aber erst für die Steuererklärung 2018 in Kraft, die dann anstatt bis zum 31.05.2019 bis spätestens zum 31.07.2019 abgegeben werden muss. Die Steuerklärungen für 2016 und 2017 müssen wie gehabt bis zum 31.05. eingereicht sein.